

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen für den  
weiterbildenden berufsbegleitenden  
Masterstudiengang "Master of Distance  
Education and E-Learning" an der Carl  
von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 13.06.2012**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.01.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgende Ordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang, "Master of Distance Education and E-Learning" (MDE) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 26.03.2013 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und am 26.04.2013 (Az.: 27.5-74508-6) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt.

**Präambel**

Der Masterstudiengang "Distance Education and E-Learning" (MDE) wird von der University of Maryland University College (UMUC) und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemeinsam angeboten. Er wird mit dem von UMUC vergebenen amerikanischen Mastergrad (MDE) abgeschlossen. Darüber hinaus können Studierende zusätzlich einen von der Universität Oldenburg vergebenen Master of Distance Education and E-Learning (M.A. MDE) erwerben (Double Degree).

**§ 1**

**Zulassungstermin**

Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang "Master of Distance Education and E-Learning" (MDE) erfolgt jeweils zum Sommer- oder zum Wintersemester.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für das Studium im berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang "Master of Distance Education and E-Learning" (MDE) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein in Deutschland anerkannter Bachelor-Abschluss oder ein Diplom oder ein anderer dem Bachelor-Abschluss mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universi-

tät, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. einer gleichgestellten Hochschule,

b) eine mindestens einjährige Berufspraxis,

c) die besondere Eignung gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor im Umfang von 180 Kreditpunkten müssen zusätzliche 30 Kreditpunkte erwerben, um die Lücke zu 300 Kreditpunkten des Masterabschlusses zu schließen. Der Zulassungsausschuss erlässt entsprechende Auflagen.

(3) Darüber hinaus muss die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Kooperationspartner UMUC in dem Studiengang "Distance Education and E-Learning" (MDE) eingeschrieben sein. Die Bewerbung für den Master of Distance Education and E-Learning an der Universität Oldenburg muss spätestens zum Semester erfolgen, das unmittelbar auf das dritte Trimester an der UMUC folgt.

**§ 3**

**Zulassungsausschuss**

(1) Es wird ein Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie Lehrenden des Masterstudiengangs gebildet. Ihm gehören an:

- Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

**§ 4**

**Bewerbungsfrist, Zulassungsantrag**

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, die gemäß § 2 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Antrags Studierende des Masterstudiengangs Distance Education and E-Learning (MDE) bei UMUC in den USA sein müssen.

(2) Der schriftliche Zulassungsantrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 1. September (für das Wintersemester) oder zum 1. März (für das Sommersemester) bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht werden. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (bzw., falls in einer dritten

Sprache, mit beglaubigter Übersetzung) beizufügen:

- a) Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. (1) Buchstabe a),
- b) Nachweis über die mindestens einjährige Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. (1) Buchstabe b), ausgestellt durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn oder durch andere geeignete Nachweise,
- c) Darstellung des beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung,
- d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studium angestrebten Zielen (Motivationsschreiben).

Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 5 Besondere Eignung

(1) Die Eignung für das Studium wird vom Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen festgestellt und setzt sich zusammen aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie dem Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe b). Der Zulassungsausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Teilnahme an Kenntnisprüfungen verlangen.

(2) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (erster Studienabschluss bzw. gleichwertige Leistungen und/oder Kenntnisprüfungen).

1,00 – 1,30 (4,00 – 3,70) = 3 Punkte

1,31 – 2,00 (3,69 – 3,00) = 2 Punkte

2,01 – 2,70 (2,99 – 2,30) = 1 Punkt

> 2,7 (<2,30) = 0 Punkte

In Klammern:

Noten aus dem US-amerikanischen Notensystem (Grade Point Average)

- b) Die Bewertung der persönlichen Eignung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Motivationsschreibens erfolgt auf einer Skala von 0 bis 3 Punkten. In dem Motivationsschreiben ist Folgendes darzulegen: 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und beruflichen Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält, 2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der angestrebten beruflichen Tätigkeit identifiziert und 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist. Dabei werden für jedes der drei Kriterien entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung: 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt; 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

(3) Zugangsvoraussetzung ist eine Bewertung des Grads der besonderen Eignung von mindestens vier Punkten.

## § 6 Zulassung

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach einer Rangfolge zugelassen. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

## § 7 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach §§ 2 ff. zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen

erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wurden, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.